



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Mecklenburgische Verfassung.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Die Krankheiten oder andere Ursachen ferner bringen bei den Pflanzen ganz ebenso wie bei den Thieren Anomalien und Unregelmäßigkeiten im Bau hervor. Ebenso wie es im Thierreiche Mißgeburten und andere Monstrositäten giebt, finden sich auch im Pflanzenreiche Monstrositäten. Man nennt die Wissenschaft, die sich mit diesen Erscheinungen in der animalischen Welt beschäftigt, Teratologie. Geoffroy Saint Hilaire hat seinen Namen an schöne Studien über die Ursachen des Entstehens von Monstern in den verschiedenen Klassen der Thiere geknüpft. Aber in unsern Tagen ist man gewahr geworden, daß eine ähnliche Wissenschaft für die Erklärung der dem Pflanzenreiche eigenthümlichen Mißbildungen geschaffen werden muß, und Moquin-Tandon hat bereits ein Werk über die vegetabilische Teratologie veröffentlicht.

Das Alter endlich und der Tod existiren für die Pflanzen wie für die Thiere. Die Pflanze entgeht, nachdem sie verschiedenen Krankheiten widerstanden hat, welche sie bedrohten, einem langsam herankommenden Alter nicht, und auf das Alter folgt mit Nothwendigkeit der Tod. Mit der Zeit verhärten sich ihre Gefäße, die Höhlung derselben verstopft sich, nachdem sie sich verengert hat, und kann nun den Saft und andere Flüssigkeiten, die durch sie hindurch laufen sollen, nicht mehr durchlassen. Die Säfte sind nicht mehr von der früheren Regelmäßigkeit beseelt, sie sickern nicht mehr mit der ehemaligen Genauigkeit durch das vegetabilische Gewebe, und ihre Zersetzung, ihre Verwesung theilt sich den Gefäßen mit, die sie einschließen. Infolge dessen hören die Functionen des Lebens auf, sich zu vollziehen, und die Pflanze stirbt.

Bei den Thieren geht es ebenso zu. Die Verdickung der Gefäße, die Verstopfung ihrer Höhlung führt den Zustand des Alters herbei, in welchem die Functionen derselben gestört und verzögert werden, dann kommt der Tod, der in beiden Reichen der Natur das unausbleibliche Ende von Allem ist.

## Die Mecklenburgische Verfassung.

Die mecklenburgische Verfassung, das Kreuz des deutschen Reiches, ist ein solches Unicum, daß es wohl eine besondere Beleuchtung verdient. Wir wollen daher versuchen, in kurzen Umrissen sie zu kennzeichnen. Das Buch der Bücher der Mecklenburgischen Verfassung ist der Grundgesetzliche Erbvergleich, der vom 18. April 1755 datirt und welcher, wiewohl die Stürme eines Jahrhunderts und mehr mit allen Zeitströmungen darüber hingebraust, zum großen



Theil noch jetzt die Grundlage der heutigen Verfassung und der ständischen Versammlungen bildet, die alljährlich in Sternberg oder Malchin tagen. Aus diesem Grunde gewährt es nicht nur historisches Interesse, sondern ist es ein unbedingtes Erforderniß zum nähern Verständniß der jetzigen Verfassungscrisis mit diesem Buche sich näher bekannt zu machen. Dasselbe enthält 25 Artikel. Die Ueberschriften derselben, sowie die Anzahl der Paragraphen der einzelnen Artikel werden für den Statistiker, so wie für den Geschichtsforscher schon nicht ohne Interesse sein; wir lassen sie deshalb hier folgen \*).

Der 1. Artikel enthält die noch heute geltende Grundlage für die Contributionserhebung in Mecklenburg, es wird für die Rittergüter die Hufensteuer festgesetzt und es wird zu dem Zwecke genau und weitläufig bestimmt, wie die Vermessung der Hufen vorgenommen werden soll. Die Hufensteuer wird auf 9 Reichsthaler Neuzweidrittel pro Hufe fixirt und es wird verheißen, daß diese Steuer zusammen mit der von den sogenannten auf dem Lande wohnenden freien Leuten zu erhebenden Contribution, deren Höhe im § 44 für jeden Einzelnen bestimmt wird, das General-Quantum Contributionis ausmachen soll als der ordentlichen Ritter- und Landschaftlichen Contribution zu Garnisons-Fortifications- und Legations-Kosten zu Reichs-Grayß und Deputations-Tagen, auch Cammer-Zielern. In der zweiten Abtheilung des Artikels wird die Contributionserhebung in den Städten, in der dritten Abtheilung die in den Aemtern und Kammergütern bestimmt und geordnet.

\*) Nachdem in vier Paragraphen die Veranlassung dieses Vergleiches dargelegt, die nochmalige Versicherung der vollständigen Wahrung aller ständischen Rechte gegeben und die Beilegung aller unerledigten Beschwerden alter und jetziger Zeiten erklärt wird, beginnt der 1. Artikel: Von der Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications-Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Grayß-Tagen, auch Cammer-Zielern § 5—100 — 2. Artikel: Von Reichs-Grayß und Princessinnen-Steuern § 101—120. — 3. Artikel: Von den Klöstern und deren sowohl als der übrigen Land-Güter, Rechten und Steuer-Pflichten § 121—137. — 4. Artikel: Von der Union der Landstände § 138—144. — 5. Artikel: Von Landtagen § 145—165. — 6. Artikel: Von Landrätthen und Landmarschällen § 166—175. — 7. Artikel: Vom engern Ausschuß § 176—190. — 8. Artikel: Von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht § 191—200. — 9. Artikel: Von den Zusammenkünften der Ritter- und Landschaft oder den sogenannten Landesconventen § 201—203. — 10. Artikel: Vom Münzwesen § 204—206. — 11. Artikel: Von den Anlagen der Ritter- und Landschaft unter sich § 207—220. — 12. Artikel: Von gemeinen Landes-Ausgaben oder sogenannten Necessarien § 221—231. — 13. Artikel: Vom Mälzen, Brauen und Brannthwein-Brennen auf dem Lande § 232—258. — 14. Artikel: Von Handwerkern auf dem Lande § 259—279. — 15. Artikel: Von den Zöllen, wie auch von Damm-Brücken- und Wege-Geldern § 280—292. — 16. Artikel: Von Jagd- und Holz-Sachen § 293—308. — 17. Artikel: Von Einquartierung und Verpflegung unserer Truppen § 309—316. — 18. Artikel: Von Fremder-Truppen-Märschen und Durch-Märschen § 317—324. — 19. Artikel: Von den Leibeigenen Unterthanen der Ritter- und Landschaft § 325—336. — 20. Artikel: Von politischen Sachen überhaupt § 337—380. — 21. Artikel: Vom Justiz-Wesen § 381—433. — 22. Artikel: Vom Lehn-Wesen § 434—473. — 23. Artikel: Vom Kirchen- und Pfarr-Wesen § 474—510. — 24. Artikel: Von den bisherigen Forderungen und Gegen-Forderungen § 511—514. — 25. Artikel: Von der Eigenschaft und Kraft dieses Vergleiches § 515—530.



Im 2. Artikel wird die Princeffinnen-Steuer, wenn eine solche auszustatten, auf 20,000 Reichsthaler festgesetzt. Es wird ferner angeordnet, daß, „wenn nicht über 200 Römer-Monath in einem Jahr von Kaiser und Reichs oder Crayßes wegen erfordert werden, die Ritterschaft für sich und ihre Hinterlassen zu den Reichs- und Crayß-Steuern nichts erlegen, sondern von Uns und Unseren Fürstlichen Nachkommen bis dahin übertragen werden sollen.“ Ein Gleiches wird den Land-Städten auf 300 Römer-Monathe versprochen. Die Steuern kommen in den Land-Kasten „zu welchem ein Schlüssel bei denen von der Ritterschaft und der andere bei denen von den Städten hinführo sein soll.“ Der § 119 ordnet noch an, „daß in den Jahren, wenn Reichs- und Crayß-Steuern ergehn, keine Princeffin-Steuer gefordert oder erlegt, sondern ausgesetzt wird.“ Im dritten Artikel wird bestimmt: „die drei Klöster Dobbertin, Ribnitz und Malchau sollen bei ihrer Consistenz und bei ihren Rechten, wie darunter die Reversales vom Jahre 1572 Art. 4 und das Herkommen Maaße geben, gelassen und geschützt werden.“ Es wird dann über die Verwaltung der Klöster, über die Bestimmung derselben und wie viel Plätze in denselben den Städten eingeräumt sein sollen, angeordnet und festgesetzt. Der Ankauf und die Erwerbung mehrerer Land-Güter innerhalb Landes ohne vorhergängigen Landesfürstlichen ausdrücklichen Consens und der gesammten Ritter- und Landschaftlichen Einwilligung wird den Klöstern von nun an bis zu ewigen Zeiten gänzlich benommen.

Im 4. Artikel wird die Union der einzelnen Provinzen, sowie die der Stände festgestellt namentlich auch bestimmt, daß ein Stand ohne Zuziehung und Einwilligung des andern Bestimmungen über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt sein soll.

Im 5. Artikel werden die Landtage festgesetzt, daß solche jährlich berufen werden sollen und zwar in Sternberg und Malchin, daß die zu proponirenden Capita vier Wochen vor dem Landtage bekannt zu machen. Das Recht außerordentliche Landtage einzuberufen, bleibt der Regierung vorbehalten.

Im 6. Artikel wird bestimmt, daß vier Landrätthe im Herzogthum Schwerin und vier im Herzogthum Güstrow exclusive des Stargard'schen Crayßes bestellt werden. Der Artikel handelt dann ferner von der Wahl der Landrätthe, ihrer Beeidigung, ihrer Defrayrung auf den Landtagen, ihren Amtsfunctionen, ihrem Rang. Erblandmarschälle sollen nur drei sein, nämlich für den Mecklenburgischen, Wendischen und Stargard'schen Crayß.

Im 7. Artikel werden die Rechte und Befugnisse des Engern Ausschusses bestimmt und festgesetzt. Derselbe besteht aus zwei Landrätthen, nämlich einem aus dem Herzogthum Schwerin, einem aus dem Herzogthum Güstrow, dann aus drei Deputirten der Ritterschaft, nämlich einem aus dem Mecklenburgischen, einem aus dem Wendischen, einem aus dem Stargard'schen Crayße, ferner aus



einem Deputirten der Stadt Rostock, drei Deputirten der Vorderstädte Parchim, Güstrow, Neubrandenburg, mithin aus neun Personen, welche Anzahl jedoch Ritter und Landschaft nach Gutbefinden, jedoch auf ihre Kosten, zu vermehren, jederzeit befugt bleiben. Dem Engeren Ausschuss wird der Begriff und das Recht eines die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii beigelegt, das befugt, alle Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten bei der Regierung mithin in- und außerhalb des Landes zu besorgen. Die Wahl zum Engeren Ausschuss geschieht auf den Landtagen, ist aber von der Regierung zu bestätigen. Der Engere Ausschuss führt ein eigenes Siegel, mit welchem alle Schriftstücke, die die gemeinsamen Sachen und Angelegenheiten betreffen, zu fiegeln sind, während die Ritterschaft für diejenigen Sachen, die sie allein angeht, noch ein besonderes Siegel führt. Der Artikel handelt ferner von der Unterschrift der Schriftstücke, dem Gebrauche der Siegel und dem Gerichtsstande des Engern Ausschusses.

Im 8. Artikel werden die Landes-Ordnungen und Constitutiones in 2 Classen getheilt, in solche, welche die Aemter, Domainen, Kammer-Güter „mithin die darin geseffenen Unterthanen und Unsere eignen in Unsern besondern Pflichten stehenden Bediente, allerlei Wesens betreffend“ und solche, welche „unsere gesamten Lande mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft angehen.“ Die erste Classe soll ganz der Regierungswillkür überlassen sein; in der zweiten Classe werden wieder Verordnungen unterschieden, welche zur Wohlfahrt des ganzen Landes dienen und solche, die die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse der Ritter und Landschaft berühren. Bei den ersteren soll vor ihrer Publikation die Ritter und Landschaft auf den allgemeinen Landtagen oder, wenn periculum in mora vorhanden, die Landräthe und der ganze engere Ausschuss mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden, erfolgt jedoch in der dazu gesetzten Zeit das rathsame Bedenken nicht, so steht der Regierung die Publikation ohne solches frei. Bei den zweiten aber soll ohne ausdrückliche Bewilligung der Ritter und Landschaft nichts verhängt und verfügt werden.

Im 9. Artikel ist die Bestimmung enthalten, daß die Zusammenkünfte der von der Ritterschaft in den Aemtern ganz uneingeschränkt sein sollen, dagegen soll ein von dem Engern Ausschuss nöthig befundener Convent oder von der Ritterschaft und von den Städten und zwar jeden Theils für sich jedesmal der Zeit und dem Orte nach mittelst unterthänigsten Memorials der Regierung gemeldet werden.

Der 10. Artikel enthält einige Bestimmungen in Bezug auf die in Mecklenburg zu schlagenden Münzen.

Im 11. Artikel wird über die Anlagen der Ritter und Landschaft unter



sich bestimmt. Es werden dabei unterschieden die freiwilligen Anlagen, die 1) auf ritterschaftlichen Amts-Conventen, wie auch von den Land-Städten unter sich bei den Städte-Zusammenkünften oder 2) auf allgemeinen Deputationen-Conventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich oder 3) auf allgemeinen Land und Convocationstagen von der Ritterschaft unter sich oder von Ritter- und Landschaft mit einander bewilligt werden. Ad 1) soll das Ausschreiben mit angezeigter Ursache Jedem insinuiert werden, die Erschienenen sind im Protocoll aufzuführen und beschließen per majora, die Nichterschienenen sind, falls die Insinuation dem Protocolle anliegt, an den Majoritätsbeschluß gebunden und die Gerichte angewiesen auf das Protocoll hin gegen die Säumigen mit Execution zu verfahren. Ad 2) soll das Ausschreiben des Ungern Ausschusses gleichfalls die Ursache der zu bewilligenden Anlage enthalten, auch hier entscheidet die Majorität, die dissentirenden und überstimmten Mitglieder sind an den Beschluß gebunden und ist die Anlage von den Säumigen mit Execution beizutreiben. Ad 3) soll der engere Ausschuss die Anlage auf dem Antecomital-Convent vorläufig zu weiterer Rundwerdung anzeigen und demnächst auf dem Land- oder Convocationstage in förmlichen Vertrag bringen. Hier entscheidet dann gleichfalls die Majorität und ist gegen die Säumigen wie ad 2 mit Execution zu verfahren. Es wird ferner in diesem Artikel von der Regierung abermals die Versicherung gegeben, daß sie den ausgeschriebenen Beitrag für die zu ihren Domainen gekommenen Güter jederzeit unweigerlich zahlen lassen will, so wie, daß die Stadt Rostock zu den Anlagen, die zu der Stadt Rostock und des gemeinen Landes Bestem, den 12. Theil zu geben hat.

Der 12. Artikel handelt von den gemeinen Landes-Ausgaben, es werden unterschieden: ordentlich jährliche und außerordentliche. Zu den ordentlich jährlichen verspricht die Regierung eine Beisteuer von 6000 Reichsthaler Neuzweidrittel für die Domainen, und von 6000 Reichsthaler Courant für die Landstädte, wovon die Hälfte 8 Tage vor Weihnachten, die andere Hälfte in den ersten acht Tagen der Fasten an den Landkasten gezahlt werden soll und für den unverhofften Säumungsfall vom jährlichen ritterschaftlichen Contributionsertrag abgezogen werden kann. Die Ritterschaft soll freie Macht haben, ihren Antheil zu den jährlichen ordentlichen Landes-Ausgaben auf die Hufensteuer zu legen, solche Erhöhung aber auf dem Landtage anzuzeigen und zu verkündigen gehalten sein. Die Stadt Rostock hat zu den Landes-Necessarien jährlich 2000 Reichsthaler Neuzweidrittel zu entrichten. Ueber das, was solcher Gestalt aufkommt, soll Ritter und Landschaft nach ihrem Gutbefinden zu schalten und zu walten haben, ohne der Regierung Rechenschaft abzulegen. Die außerordentlichen Ausgaben sind durch besondere von der Regierung der Ritter- und Landschaft deshalb zu bewilligenden Anlagen auf-



zubringen, jeder zum 3. Theile. Diejenigen Ausgaben aber, wovon ein Stand allein Nutzen und Vortheil hat, trägt derselbe auch für sich allein.

Der 13. Artikel enthält eine große Anzahl Bestimmungen über Bierbrauen und Brantweinbrennen, daß auf dem Lande zum Verkaufe Bier zu brauen nicht gestattet, ferner über die Untersuchung des Bieres in den Städten; den Rittergütern ist das Brantweinbrennen gestattet, in den Aemtern und Domänen ist der Brantwein von den Städten zu beziehen, Kaufmannschaft, Krämerei und Höckerei treibende Leute sollen auf dem Lande nicht geduldet werden.

Der 14. Artikel trifft die Bestimmung, welche Handwerker künftig auf dem Lande wohnen dürfen, es ist den Rittern gestattet, Handwerker und Künstler zu ihrer eignen Nothdurft z. B. einen Schneider in Lohn und Lirée zu halten, der während seiner Dienstjahre für andere Leute aber nicht arbeiten darf. Es wird den Städten ans Herz gelegt, den Zuzug den Handwerken auf dem Lande in die Städte möglichst zu erleichtern und dafür Sorge zu tragen, daß gute und geschickte Handwerker in den Städten zu finden.

Im 15. Artikel wird anerkannt, daß in Bezug auf die Zölle der 15. Artikel der Reversalen von 1621 maßgebend. Mißbräuche der Zollbedienten sollen abgeschafft werden, neue Zölle nicht vorgeschrieben und die etwa nach 1621 eingeführten wieder abgeschafft werden.

Der 16. Artikel ordnet die Jagd und Holz-Sachen; es soll bei der Bestimmung d. 19. Artikels der Reversalen von 1621 bleiben, danach soll Keiner an seiner rechtmäßig erworbenen Jagdgerechtigkeit behindert werden, von Fastnacht bis Jacoby ist die Jagd verboten, nur in Ehren- und Nothfällen, Hochzeit, Kindtauf, Begräbniß soll es dem Ritter gestattet sein auch, in der verbotenen Zeit Wild zu fällen. Die Regierung, die bis dahin ein Recht zur Vorjagd auf den adelichen Gütern gehabt, begiebt sich von jetzt an dieses Rechts. Für die Holzfällung soll die B. v. 24. Febr. 1750 normiren, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die von den Allodialgütern erworbenen Rechte und Freiheiten dadurch keine Einschränkungen erfahren und daß alle Lehnsgüter jährlich 12 Stück Eichen und 50 Stück Buchen ohne besonderen Consens zu fällen befugt sind.

Im 17. Artikel wird angeordnet, daß die Ritter- und Landschaft nebst den Klöstern und Dörtern des Moskower Districts von allem Beitrag zur Verpflegung und Bezahlung der Truppen gänzlich befreit, indem dieselben von der verglichenen jährlichen Landescontribution unterhalten würden, von Einquartirung und Verpflegung soll die Ritterschaft befreit sein, die Landstädte sollen mit der Einquartirung von Cavallerie verschont bleiben. Wegen Durchmärschen fremder Truppen wird im 18. Artikel auf den 28. Artikel der Reversalen v. 1621 verwiesen. Die Regierung verspricht, in unverhofften Fällen, wo eine auswärtige überwiegende Macht vordringen sollte, bei der



Reichs-Versammlung Beschwerde zu führen, damit Schadens halber vollkommene Genugthuung und Erstattung geschehe. Es soll im ganzen Lande die Billigkeit und Gleichheit zu drei gleichen Theilen zwischen Domänen, Ritterschaft und Städten beobachtet werden, auch sollen den Landes-Fürstlichen Commissarien alle Zeit Ritter- und Landschaftliche Deputirte, um Zeit und Ort, wie die Marsch-Route einzuleiten, richtig auszumachen beigegeben werden.

Der 19. Artikel enthält Bestimmungen über die leibeigenen Unterthanen der Ritter- und Landschaft, die durch Aufhebung der Leibeigenschaft weggefallen, es ward aber schon in diesem Artikel die gänzliche Niederlegung eines Dorfes „aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entsteht“ in der Regel gänzlich verboten, es sollte der Herr vorher dem Engern Ausschuß davon Anzeige machen, dieser der Regierung berichten, die alsdann darüber entscheiden will.

Im 20. Artikel wird versprochen binnen 2 Jahren ein Mecklenburgisches Landrecht und eine Polizei-Ordnung durch den Druck zu veröffentlichen, Maaße und Gewichte sollen geordnet werden, Handelsmonopole ausgeschlossen sein, die Ritterschaft ist verpflichtet Musikanten, Schornsteinfeger, Schweinschneider, Scharfrichter, Abdecker aus den Einheimischen und Landeseingesessenen zu nehmen und ist der Gebrauch Auswärtiger untersagt. Die Ritterschaft soll mit Abforderung des Zehnten von Lehngeldern bis zum Austrag vor den Landesgerichten nicht beschwert werden, dieselbe soll von allen Abzugs-Geldern beim Abzug innerhalb Landes von einem Ort und von einer Stadt zur andern gänzlich frei sein, Fremden, die sich im Lande niederlassen, soll gleichfalls ohne Erlegung einiger Abzugsgelder, das Eingebraachte abgefolget werden, auch soll darauf Bedacht genommen werden, mit den benachbarten Staaten zu gegenseitiger Aufhebung der Abzugsgelder in Convention zu treten. Die jedesmalige Landesfürstliche Bestätigung der Ritter- und Landschaftlichen Privilegien, Reversalen, Verträge und löblichen Gewohnheiten soll unmittelbar nach der eingenommenen Erbhuldigung durch eine vollzogene schriftliche Urkunde geschehen. Auch Bestimmungen über Titulatur, die Anreden, z. B. statt: Du: Ihr etc. enthält der Artikel. Die Landeschulden haften auf dem Gute, ohne daß der Wechsel seines Besitzers daran ändert. Wenn wegen Korn-Mangel ein Ausfuhrverbot nöthig, so sollen die Deputirten der Aemter und Vorderstädte, wenn aber *periculum in mora* die Landräthe und der engere Ausschuß vor dem Verbot gehört werden. Grenzirrungen sind durch das Hof- und Land-Gericht zu entscheiden. Den am Strande Wohnenden ist es gestattet, die auf ihren Gütern aufkommenden Naturalien mit Fahrzeugen über die See zu bringen, auch mittelst derselben die Nothdurft an Baumaterialien und sonst für ihre Güter über See zu holen, jedoch daß alle



Kaufmannswaaren und was auf einen Waaren-Handel hinausgehen könnte, ausgeschlossen bleiben soll; kostspielige Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Magistraten sollen vermieden werden; ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats sollen die Bürger von den Stadtgütern oder Rechten Nichts veräußern oder verschenken. Die Errichtung von Stadt-Pfand-Büchern wird anbefohlen. Die Häuser sollen nur durch Verlassung vor dem Stadtbuch auf andere Besitzer übergehen können, die Erbtheilungssachen unter bürgerlichen Standes-Personen unterlegt in den Städten dem Waisengerichte, auf dem Lande der Gutsobrigkeit. Es folgen dann Bestimmungen über die Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten und Einschränkungen des Luxus bei den Zünften, sowie Abstellung verschiedener Mißbräuche bei denselben. Die hergebrachte Freiheit von Zöllen, Accisen und andern Imposten, die Mecklenburg mit Lübeck abgeschlossen, soll aufrecht erhalten und gewahrt werden. Es soll nicht gestattet sein, daß die Miliz durch bürgerliche Handthierungen den Handwerkern in den Städten schade. Die Juden sollen nur in kleiner Anzahl aufgenommen werden und ist ihnen der Erwerb liegender Gründe untersagt. Alle Wasser-Stauungs-Beschwerden sollen durch billige Vergütung und Ersehung abgethan werden. Die visitationes der öffentlichen Landwege und Heerstraßen sollen durch die fürstlichen Commissarien, mit Hinzuziehung der von Ritter und Landschaft in jedem Amte dazu bestellten Deputirten und des Eingeseffenen eines jeden Gutes geschehen.

Der 21. Artikel behandelt das Justiz-Wesen und verweist auf die Reversalen von 1621. Ausgeschlossen sollen Appellationen sein: 1) in peinlichen und fiscalischen Sachen, welche an Leib und Leben gehen; — 2) wenn Jemand ausdrücklich der Appellation sich begeben hat, wenn eine Appellation wegen versäumter Formalien defect geworden, — 3) wenn eine eingewandte Appellation wegen versäumter Formalien für defect erkannt worden; — 4) in geringfügigen sich nicht über 30 Reichsthaler belaufenden Sachen; — 5) wenn eine Executionsverfügung ergangen, die sich auf ein rechtskräftiges Urtheil bezieht, jedoch der begründeten Beschwerde über einen etwaigen excessum in executione unbeschadet. — 6) wenn das Urtheil nach gerichtlich geleisteten Eiden Jemanden verurtheilt oder losspricht — 7) wenn bereits 3 conforme Urtheile in der Sache vorhanden. — 8) wenn Jemand rechtmäßig citiret und keine rechtmäßige Ursache seines Außenbleibens angeführt, folglich in contumaciam verurtheilt worden. — 9) wenn einer Restitutionem in integrum erhalten und in solcher Restitionsache abermals sachfällig geworden ist, auch wenn das beneficium nullitatis ergriffen und ausgeführt, mithin die Sache darauf entschieden worden. — 10) Bei allen klaren und liquiden Schuld-, Wechsel-, Gelübde- und Bürgschaftsachen, wo es aber jedem unbenommen, seine exceptiones vor demselben Gerichte in separato anzubringen,



mithin demnächst sich der Appellation zu bedienen. Auch ist der Ausländer und der im Inlande nicht in unbeweglichen Gütern angefessen zur Stellung der Caution verpflichtet. Es folgen dann die Fälle, in denen die *appellationes quoad effectum devolutivum* gestattet. In allen übrigen Fällen behaupten die Appellationen ihren freien Lauf, frivole Appellationen sind zu strafen, sowohl an dem Appellanten, wie an dem Advocaten. Die Appellation von den Landesgerichten an die höchsten Reichsgerichte sind ausgeschlossen 1) in Sachen die auf und unter 1000 Gold = Gulden 2) in Injurien und Schmähsachen 3) in Schuldsachen, wenn das *debitum liquide* ist. 4) in den Fällen, wo nach unsern Landesgesetzen keine Appellation statthast. 5) in *Causis Ecclesiasticis*.

Es wird den Landesgerichten völlige Freiheit und Unabhängigkeit verheißen, nur wird die Visitation des Hof- und Land-Gerichts in Maaßgabe der Hof-Gerichts Ordnung vorbehalten, die Gerichte sollen die Urtheile selber abfassen, die Versendung der Acten ist nur ausnahmsweise gestattet, es wird eine neue Taxordnung verheißen, ebenso eine neue Proceßordnung, auch können alle Landeseingefessenen sich auswärtiger Advocaten und Notarien bedienen, jedoch müssen solche Schriften in gerichtlichen, von dem Principale selbst eigenhändig unterschrieben sein und dürfen anderer Gestalt von den Gerichten nicht angenommen werden. Das Vergehen der auswärtigen Advocaten und Notarien gegen die Landesgesetze wird von den Parteien gebüßt. Eine Advocaten-, Procuratoren- und Notarien-Gebührentaxe soll ergehen. In Bezug auf die Fiscale wird auf die Hofgerichts-Ordnung Pet. Tit. V. verwiesen. Das Consistorium soll der Jurisdiction nicht weiter als die Consistorial-Ordnung von Jahre 1570 und die recipirte Kirchenordnung ihnen beileget sich anmaßen. Es wird ferner nochmals erklärt, daß die der Ritter und Landschaft zustehende Gerichtsbarkeit nicht geschmälert werden soll. Die Art der Publication der Verordnungen behält die Regierung sich vor. Die Ritter- und Landschaft soll schuldig sein, ihr Gericht mit tüchtigen Männern, einem geschworenen Actuario oder einem specialiter ad acta vereidigten Notario zu besetzen, auch kann, abgesehen von den gesetzlich entgegenstehenden Hindernissen, an die Landesgerichte appellirt werden. In *causis Fiscalibus mulcarum* soll, an die Reichsgerichte appellirt werden können, wenn die Strafe über 2000 Gulden Rheinisch geht, von den Justizkanzleien und dem Consistorio ist die Appellation an das Hof- und Landgericht zulässig, wann die Strafe fünfzig Reichsthaler und darüber beträgt, bei denen unter 30—50 Reichsthaler soll die Verschickung der Acten auf Begehren Statt haben.

Der 22. Artikel der vom Lehn-Wesen handelt, bestätigt die Reversalen von 1572 Art. VIII und die Reversalen von 1621 act. 27. 28. 29. 30. 31. Es wird verheißen, binnen 2 Jahren ein Mecklenburgisches Lehnrecht durch den Druck



zu publiciren, ebenso eine Lehn-Tax-Ordnung. Es folgen Bestimmungen über die Lehnseite, über die Wiederbelehnung heimgefallener Lehne. Die Lehnfolger sollen gehört werden, wenn ein Lehn Allodial werden soll und falls diese nicht darin willigen, soll es nicht geschehn. Das Lehn gut kann nur auf höchstens 20 Jahre verpfändet werden. Bei Veräußerung soll der neue Vasall, falls er einer in der ersten Investitur mit begriffenen Agnaten ist, nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Consens-Gelder zahlen, wenn ein leiblicher Bruder, gar kein. Die Laudemial-Gelder bleiben 2% des Kaufpretiums. Zu den Verhandlungen bei der Lehnkammer ist ein Procurator nöthig, es werden bei derselben Judicial- und Extrajudicial-Sachen unterschieden, bei ersteren ist die Unterschrift des Advocaten und Procurators nöthig, bei den zweiten genügt die des Principals. Ueber die zum Confurs gekommenen Güter soll wegen des Lehns nicht eher disponirt werden, bevor der Confurs beendigt. In Lehn-sachen bleibt die Lehnkammer allein forum competens. Die Sachen, die zu Lehn-Sachen gerechnet werden, zählt §. 463 auf, alle hier nicht genannten gehen an die Landes-Gerichte. Das Veräußerungsrecht der Allodial-Güter ist uneingeschränkt, nur nicht an einen auswärtigen potentiorum, an Stifte und Commune. Das Lehn-Edict vom 26. Sept. 1749 wird hierdurch aufgehoben.

Im 23. Artikel wird der Ritter- und Landschaft in Maßgabe des 22. Artikels der Reversalen von 1621 das Patronat und das damit verknüpfte Recht, die Kirchendiener zu berufen, gewährleistet. Der Patron schlägt drei Candidaten vor bei der Predigerwahl, dirigirt die Wahlhandlung unter Assistenz eines Notarii und sendet das von ihm und den Beisitzern unterschriebene Protocoll der Regierung mit dem Gesuch um Bestätigung der Wahl ein. Die Examinationszeugnisse der aufgestellten Candidaten sind dem Protocolle anzulegen. Eine neue Consistorialordnung wird binnen zwei Jahren durch den Druck zu publiciren verheißen. Von dem den Eingepfarrten angewiesenen Beichtvater kann unter Umständen gegen Erlegung von sechs Reichsthalern dispensirt werden und ein anderer Beichtvater gewählt werden. Es folgen dann die Bestimmungen über Kirchenvisitationen. Dem Patron steht Einsicht in der Kirchenrechnung zu und ist ihm solche jährlich abzulegen. Der Patron darf ohne Bewilligung des Superintendenten Kirchengelder nicht auf Zinsen nehmen. Die Magistrate haben die Aufsicht über die Schulen, die Prediger haben in ihrer Gemeinde die Schulen zu besuchen, die Schulmeister zu ermahnen und anzuleiten und werden, wenn sie es unterlassen, an Geld oder Einziehung des Mißkornes gestraft; bei den Regierungspatronat-Pfarren sollen die Beamten, bei den übrigen die Patrone Macht haben mit Zuziehung der Prediger, Kirchen-Vorsteher, beeidigter Bauverständigen, unter Umständen auch der Eingepfarrten, die Kirchen und geistlichen Gebäude, so weit es nöthig



befunden wird, von den Kirchen-Geldern bessern zu lassen. Es folgen Bestimmungen über Bauten der Pfarr- und Küsterhäuser, über Aufbaue neuer Kirchen, über die Abgaben an den Prediger, über Leistung von Fuhren. Wenn ein Patron den Kirchenacker gegen einen andern umtauschen will, so soll nach commissarischer Untersuchung der fürstliche Consens einzuholen sein.

Im 24. Artikel wird festgesetzt, daß die gegenseitigen Forderungen, die Regierung einerseits und Ritter- und Landschaft andererseits gegen einander haben, aufgehoben sein sollen, ausgenommen hiervon bleiben die Schadensansprüche der Ritter- und Landschaft wegen der russischen Exactionen, der Durchmärsche der Schweden und Dänen an die Descendenten des Herzogs Carl Leopold und an die Mächte Rußland, Schweden, Dänemark und andere. Die Ritterschaft verbindet sich, durch baare Zahlung das von der Kur-Hannoverschen Renten-Kammer angeliehene Capital sammt den Zinsen den dafür verschriebenen Landlasten längstens Trinitatis 1756 wieder frei zu machen.

Im 25. Artikel wird verkündet, daß alle schwebenden Mißheftigkeiten, Prozesse u. mit den Ständen und den Einzelnen hierdurch niedergeschlagen und abgethan sein sollen, der Vergleich vom 16. Juli 1701 ist hierdurch aufgehoben; die zwischen der Regierung und der Stadt Rostock geschlossenen Erbverträge werden aufs Neue bestätigt. Die Kaiserliche Confirmation dieses Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches soll nachgesucht werden. Es folgen dann die Siegel und Unterschriften von Christian Ludwig G. z. M. Friedrich F. z. M. Ludwig H. z. M. dann die Gelobung der Landräthe, Landmarschälle und der übrigen von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, sowie: die Unterschriften von 149 adlichen, 34 bürgerlichen Gutsbesitzern und den Vertretern der Städte Rostock, Parchim, Güstrow, Neubrandenburg, Schwaan.

Mit Recht ist diese vom 18. April 1755 datirende Verfassung ein Meisterwerk damaliger Zeit genannt und mit Recht nennt der Historiker Schloffer vom Standpunkt der heutigen Anschauung dieselbe „eine uraltmodische zum Unsinn gewordene Verfassung.“ Mit patriarchalischer Fürsorge und unendlicher Umsicht sind die einzelnen Gesetzesbranchen bis aufs Detail ausgearbeitet, die fürstlichen Prerogative sind in einer Weise eingeschränkt, daß noch heute, wenn nur durch ein vernünftiges Wahlgesetz andere Vertreter berufen würden, ein constitutioneller Staat sich dabei beruhigen könnte und manche Bestimmungen sind darin enthalten, die trotz ihres hohen Alters noch heute zu erhalten wünschenswerth. Aber ebenso unsinnig ist es auch, die ganze Verfassung den jetzigen Zeitströmungen gegenüber conserviren zu wollen. Daß eine Vertretung, wie diese Verfassung sie anordnet, jetzt, wo Mecklenburg ein Glied des constitutionellen Kaiserreichs ist, nicht mehr zulässig, das liegt so auf der Hand, daß nur Verblendung sich dagegen sträuben kann. Wir



geben zu, daß es dem Mecklenburgischen Ritter eine große Ueberwindung kosten muß, die Würde des mächtigen Gesetzgebers abzustreifen und wir glauben auch, daß derselbe sich mit aller Macht dagegen wehren wird, aber ebenso sicher sind wir auch der Ueberzeugung, daß die Abänderung nur eine Frage der Zeit. Die für Mecklenburg wichtigsten Angelegenheiten: Zoll, Soldaten, Post, Telegraph, Civilrecht, Criminalrecht, Münze unterliegen bereits der Reichsgesetzgebung, für das Reich wählt die Mecklenburgische Bevölkerung seine Abgeordneten, dazu ist sie für politisch reif erklärt, aber nicht für den winzigen Rest ihrer Angelegenheiten, für die Landtagsabgeordneten ist ihr kein Wahlrecht eingeräumt und selbst nach dem letzten Regierungsentwurf nur ein sehr beschränktes. Daß die Regierung selbst sich nicht ernstlich mit dem Gedanken einer Aenderung vertraut gemacht, beweist der Umstand, daß das jetzige Ministerium, der eigentliche Träger der altständischen Verfassung nicht abgetreten, sondern die neue Verfassung, die ziemlich unglücklich Altes mit Neuem zu verbinden sucht, dem Landtage vorgelegt hat. Daß dies vom jetzigen Ministerium geschehen, darin konnte der Landtag, und hat es auch gethan, ein sicheres Anzeichen finden, daß es der Regierung mit einer wirklichen Aenderung nicht Ernst sei und wird es unserer Ueberzeugung nach schwer halten, Mecklenburg ohne einen moralischen Druck Seitens des Reichs in die Reihe der constitutionellen Staaten einzuführen. Denn da die Regierung keinen ernststen Willen zeigt, und das hat sie unter Beibehaltung des jetzigen Ministeriums bisher nicht gethan, so wird die nur sehr ungern ihre Rechte opfernde Ritterschaft immer schwieriger werden und der kleinen Minorität der liberal denkenden Vertreter auf dem Landtage ist es unmöglich durchzudringen.

## Die „Credit-Theilnehmer-Vereine“ der österreichischen Banken.

Die Zahl jener Geschäftsleute, welche in Oesterreich darauf rechnen können, daß sie gegen ihre Wechsel Einreichungen von ihrer Geldcentrale, der österreichischen Nationalbank sei es in Wien oder in den Provinzen im Bedarfsfalle Baargeld erhalten, ist eine sehr geringe; die weitaus größere Zahl derselben ist genöthigt, zu Privat-*Escompten* ihre Zuflucht zu nehmen und deren Vermittlung oft mit hohen Procenten zu bezahlen. Zur directen, regelmäßigen und ausreichenden Befriedigung der reellen Creditbedürfnisse des Waarenhandels und Geschäftsverkehrs haben nur einige Banken in Oesterreich und Ungarn „Credit Vereine“ errichtet, um im Wege des *Escomptes* dem legitimen Handel das erforderliche Baargeld zuzuführen.